

Abwägung

zu den Stellungnahmen
aus der Beteiligung der Behörden,
der sonstigen Träger öffentlicher Belange
und der Öffentlichkeit

zum Bebauungsplanverfahren

„Verlängerung Bayernstraße“

Entwurf



Stand: 07.12.2022

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Verlängerung Bayernstraße“- Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange									
1	MIL/SenStadt Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg Referat GL 5 Henning-von-Tresckow-Straße 2-8 14467 Potsdam	23.08.2022	21.09.2022	<p>Zu dem o. g. Bebauungsplan geben wir folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht: Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.</p> <p>Erläuterung Zur Begründung verweisen wir auf die Stellungnahmen vom 22.11.2021 und vom 12.04.2022.</p> <p>Rechtliche Grundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235) - Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35) <p>Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> - Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt. - Wir bitten, Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung / Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de - Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: 	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Verlängerung Bayernstraße“- Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				https://gl.berlin-brandenburg.de/serve/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf	Stand 07.12.2022				
2	Landesamt für Bauen und Verkehr Dezernat 21 Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	23.08.2022	05.09.2022	<p>Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsobehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S.575) geprüft.</p> <p>Gegen den vorliegenden B-Plan, mit dem die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung eines Reinen Wohngebietes geschaffen werden sollen, bestehen aus Sicht der Landesverkehrsplanung keine Einwände.</p> <p>Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn / Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV werden durch den B-Plan nicht berührt.</p> <p>Für die v. g. Verkehrsbereiche liegen mir Informationen zu Planungen oder sonstigen Maßnahmen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.</p> <p>Eine Beurteilung des vorliegenden B-Plans aus ziviler luftrechtlicher Sicht erfolgt gesondert durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV). Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				
3	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg Mittelstraße 5/5a 12529 Schönefeld	23.08.2022	13.09.2022	<p>Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu dem Entwurf des Bebauungsplans "Verlängerung Bayernstraße" der Stadt Finsterwalde (Stand: 08.08.2022) wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Die in der Stellungnahme vom 14.04.2022 (4122-50180/01085LF/2022) getroffenen Aussagen bleiben wei-</p>	Keine Abwägung erforderlich. Die Hinweise aus der Stellungnahme vom				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Verlängerung Bayernstraße“- Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				terhin gültig. Ich bitte die angeführten Punkte und erteilten Hinweise zu beachten und weiter in die Planung zu übernehmen.	14.04.2022 sind in der Begründung bereits enthalten.				
4	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Bodendenkmalpflege Juri-Gagarin-Straße 17 03046 Cottbus	23.08.2022		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
5	Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. Fürstenwalder Poststr. 86 15234 Frankfurt/Oder	23.08.2022		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
6	Landesamt für Umwelt Brandenburg PF 60 10 61 14410 Potsdam	23.08.2022	15.09.2022	<p>Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkt 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben.</p> <p>Der Fachbereich Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Für die Belange zum Naturschutz ist die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster zuständig.</p> <p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Die überarbeiteten und ergänzten Planunterlagen Stand vom 08.08.2022) zur Schaffung von Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Festsetzung von Wohngebietsflächen (WR-Gebiet) angrenzend an vorhandene Siedlungsflächen an der „Bayernstraße“ wurden erneut hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Erfordernissen des vorbeugenden Immissionsschutzes geprüft. Danach bestehen gegen das Planvor-</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Verlängerung Bayernstraße“- Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 07.12.2022	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>haben zur Umwandlung der bestehenden Eigentumsgrärten in Wohngrundstücke weiterhin keine Bedenken. Die aufgrund der Standortlage im Einwirkungsbereich der Kläranlage (Entwässerungsbetrieb der Stadt Finsterwalde) aus immissionsschutzrechtlicher Sicht insbesondere zu beachtenden Vorbelastungen sind in der Planbegründung (Absatz 5.5 Immissionsschutz) beschrieben. Der in diesem Zusammenhang vorgenommenen Bewertung, wonach keine Überschreitungen der zulässigen Geruchsstundenhäufigkeiten nach der Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL) für das Plangebiet zu erwarten sind, wird zugestimmt.</p> <p>Die Stellungnahme verliert Gültigkeit mit wesentlichen Änderungen der Beurteilungsgrundlagen. Das Ergebnis der Abwägung ist mitzuteilen, um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes wird gebeten.</p>					
7	Landkreis Elbe-Elster Amt für Kreisentwicklung Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg	23.08.2022	08.09.2022	<p>Mit Schreiben vom 22. August 2022, hier eingegangen per E-Mail am 23. August 2022, übersandten Sie Unterlagen zu dem o. g. Vorhaben und bitten um Stellungnahme der Kreisverwaltung bis zum 04. Oktober 2022.</p> <p>Als Träger öffentlicher Belange des Landkreises Elbe-Elster wurden bezogen auf Ihr Vorhaben folgende Ämter/Sachgebiete um Stellungnahme gebeten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. untere Denkmalschutzbehörde 2. untere Bauaufsichtsbehörde 3. Gesundheitsamt 4. Straßenverkehrsamt 5. untere Naturschutzbehörde 6. untere Wasserbehörde 7. untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde 8. Sachgebiet Landwirtschaft im Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft 9. Kataster- und Vermessungsamt 10. Bereich Brand- und Katastrophenschutz im Ordnungsamt 11. Bereich Trägerangelegenheiten im Amt für Jugend, Familie und Bildung 					

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Verlängerung Bayernstraße“- Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>12. Integrationsbeauftragte des Landkreises Elbe-Elster</p> <p>Durch die Ämter/Sachgebiete der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster ergehen im Detail nachstehende Auflagen und Hinweise zu diesem Vorhaben:</p> <p>Die untere Denkmalschutzbehörde führt Folgendes aus:</p> <p>Zu o. g. Planung sind nachfolgende Träger öffentlicher Belange direkt vom Einreicher zu beteiligen, falls das nicht schon geschehen ist:</p> <p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Praktische Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4/5 15806 Zossen / OT Wünsdorf</p> <p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege Außenstelle Cottbus Juri-Gagarin-Str. 17 03046 Cottbus</p> <p>Die untere Bauaufsichtsbehörde gibt folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Zu den vorgelegten Unterlagen werden grundsätzlich keine Einwände oder weitere Hinweise vorgetragen. Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Die Stellungnahme verliert ihre Gültigkeit mit der wesentlichen Änderung der ihr zugrundeliegenden Beurteilungsgrundlagen.</p> <p>Das Gesundheitsamt erläutert Nachfolgendes:</p> <p>Gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes keine grundsätzlichen</p>	<p>Stand 07.12.2022</p> <p>Die genannten TÖB wurden im Verfahren beteiligt.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die betreffenden TÖB wurden im Verfahren betei-</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Verlängerung Bayernstraße“- Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 07.12.2022	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Bedenken. Aus kommunalhygienischer Sicht muss eine ausreichende Erschließung (einwandfreie Trinkwasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung) der vorgesehenen Baugrundstücke gesichert sein. Wir machen darauf aufmerksam, dass durch unsere Stellungnahme andere Zuständigkeitsbereiche nicht berührt werden.</p> <p>Das Straßenverkehrsamt gibt folgende Hinweise:</p> <p>Die Vorschriften des BbgStrG und der StVO stehen der Planung nicht entgegen. Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Ortslage von Finsterwalde und ist verkehrlich erschlossen. Die zur Verfügung stehende öffentliche Verkehrsfläche (Flurstücke 199/1 und 200/1 der Flur 20) besitzt eine ausreichende Breite und erfüllt die Anforderungen für eine verkehrliche Erschließung als Wohnstraße.</p> <p>Für die Schaffung neuer oder die Änderung bestehender Zufahrten kann die Straßenbaubehörde hinsichtlich der örtlichen Lage, der Art und Ausgestaltung Auflagen erteilen, die aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich sind.</p> <p>Dem Vorhaben entgegenstehende Nutzungsbeschränkungen der Straße (Widmungsinhalte) sind für die Straße nicht bekannt.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde stimmt den Planungen zu.</p> <p>Die untere Wasserbehörde hat keine Einwände gegen die Planung.</p> <p>Die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde stimmt dem Vorhaben zu.</p> <p>Das Sachgebiet Landwirtschaft im Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft stimmt der Maßnahme zu. Alle betroffenen Grundstücke befinden sich in Privateigentum.</p>	<p>ligt.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Verlängerung Bayernstraße“- Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 07.12.2022	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Das Kataster- und Vermessungsamt teilt mit, dass bei der Aufstellung von Bebauungsplänen und Vorhaben- und Erschließungsplänen die Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (Planunterlagen VV) vom 16. April 2018 (ABl./18, [Nr. 17], S.389) zu beachten ist.</p> <p>Die Gemeinde soll ihre Absicht, einen Bauleitplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, der zuständigen Katasterbehörde zum frühestmöglichen Zeitpunkt mitteilen. Die Katasterbehörden sollen die Gemeinden hinsichtlich geeigneter Planunterlagen und gegebenenfalls erforderlicher Vermessungsarbeiten beraten. Für die Herstellung der Planunterlagen für Bebauungspläne sind grundsätzlich die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure oder die Katasterbehörden zuständig, sofern der Bebauungsplan Bezug auf Flurstücksgrenzen nimmt. Der Bebauungsplan soll Angaben über die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster, die vorhandenen baulichen Anlagen, die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie Geländehöhen enthalten (§ 1 Absatz 2 PlanZV).</p> <p>Die Planunterlage wird daher auf der Grundlage der Liegenschaftskarte hergestellt. Die Genauigkeit der Planunterlage muss dem Zweck, der mit dem Bebauungsplan verfolgt wird, entsprechen. Kartengrundlage und Planzeichnung sollen so genau sein, dass sich die Festsetzungen widerspruchsfrei und mit der dem Maßstab der Planzeichnung entsprechenden Genauigkeit auf die örtlichen Verhältnisse übertragen lassen. Die geometrisch eindeutige Darstellung erfordert den Anschluss an das amtliche Lage- und Höhenbezugssystem.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Herstellung der Planunterlagen für Bebauungspläne sowie Vorhaben- und Erschließungspläne im Rahmen der Aufstellung ein Katastervermerk von Seiten des Kataster- und Vermessungsamtes bzw. von einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu erstellen ist.</p>	<p>Für den Bebauungsplan wird eine Vermessungsunterlage eines ÖBVI verwendet, der die entsprechende Bescheinigung vor dem Satzungsbeschluss vornimmt. Die Vermessung liegt im amtlichen Lage- und Höhenbezugssystem vor.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Verlängerung Bayernstraße“- Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>nieur(in) regelmäßig zu erbringen ist, welcher über die geometrische Qualität der Planungsunterlage Auskunft gibt. Der Katastervermerk ist auf dem Original des Bebauungsplanes vor dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan zu bestätigen.</p> <p>Der Bereich Brand- und Katastrophenschutz im Ordnungsamt sieht die öffentlichen Belange der Brandschutzdienststelle als ausreichend berücksichtigt an.</p> <p>Der Bereich Trägerangelegenheiten im Amt für Jugend, Familie und Bildung erläutert Folgendes:</p> <p>Mit Blick auf das Bauvorhaben, hier das direkte und angrenzend indirekte Umfeld, wird darauf aufmerksam gemacht, dass es sich bei dem betroffenen Abschnitt um Straßeninfrastruktur handelt, auf denen sich direkte Schulwege (zur Oberschule, auch Gymnasium sowie Oberstufenzentrum, und den <u>Grundschulen!!</u>) und daneben die Zuwegungen zu weiteren Haltestellen, ggf. auch Behelfshaltestellen, der Schülerbeförderung befinden, welche von den Schülerinnen und Schülern zu Fuß oder mit dem Rad genutzt werden. Mittelbar sind analog zudem Wege zu Kindertagesstätten sowie aber auch insbesondere vom und zum Hort der Nachmittagsbetreuung betroffen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sind im Zuge etwaiger Baumaßnahmen erhöhte Baustellensicherungs- und Verkehrssicherungspflichten der bauausführenden Firmen (Verantwortung: Baufirmen und Auftraggeber/Bauherr) erforderlich und auch zu beachten.</p> <p>Außerdem sei an dieser Stelle der ausdrückliche Hinweis gestattet, dass die Belange der VerkehrsManagement Elbe-Elster GmbH berücksichtigt werden müssen. Die Einschränkungen im ÖPNV (Sperrungen, Umleitungen, Verzögerungen/Ampel etc.) haben ganz bedeutsame Auswirkungen auf den motorisierten Schülerverkehr. Bekannte Beispiele von z. B. unangekündigt entfallenen Baubehelfsstraßen stellen uns in dieser Sache vor ganz massive Probleme.</p>	<p>Stand 07.12.2022</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Hinweise werden für die Planumsetzung zur Kenntnis genommen.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Verlängerung Bayernstraße“- Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 07.12.2022	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Die Integrationsbeauftragte des Landkreises teilt mit, dass nach dem derzeitigen Stand der vorgelegten Unterlagen die Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen nicht tangiert werden. Eine Stellungnahme kann erst im Verlauf konkreter Planung zur Umsetzung angegeben werden.</p> <p>Das Sachgebiet Kreisentwicklung teilt mit, dass entsprechend von der zuständigen Behörde übergebenen Kartenunterlagen sich das Baugebiet in keinem als kampfmittelbelastet eingestuftem Gebiet befindet.</p> <p>Die Realisierung des Vorhabens ist dem Sachgebiet Kreisentwicklung bekannt zu geben. Bei einem eventuellen Verzicht auf Durchführung ist ebenfalls eine Information hinsichtlich der Streichung des Vorhabens aus dem Planungskataster erforderlich.</p> <p>Des Weiteren bedarf die Planung und Durchführung des Vorhabens der Abstimmung mit allen Versorgungsträgern.</p> <p>Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>				
8	Deutsche Telekom Technik GmbH PF 10 04 33 03004 Cottbus	23.08.2022	09.09.2022	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. (Wir bitten Sie, diese Planunterlage nur für interne Zwecke</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Verlängerung Bayernstraße“- Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.- Angabe entfällt, Ergänzung der Stellungnahme vom 05.09.2022 per E-Mail)</p> <p>Für eine potenzielle Versorgung der künftigen Bebauung sind umfangreiche Baumaßnahmen innerhalb und auch außerhalb des Plangebietes, mit allen notwendigen rechtlichen Verfahren, erforderlich.</p> <p>Zur abschließenden Prüfung einer Erschließung mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom benötigen wir noch folgende Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Koordinierter Leitungsplan - Bauablaufplan - Lageplan (1:500 oder 1:1000) - Anzahl der auszubauenden Adressen - Anzahl der geplanten Wohn- und Geschäftseinheiten - Geplanter Bauzeitraum sowie Bedarfstermine der jeweiligen TK-Anschlüsse <p>Erst nach Angabe dieser Eckdaten kann eine Prüfung vorgenommen werden und im Ergebnis eine Aussage zur Erschließung des Gebietes getroffen werden. Zum jetzigen Zeitpunkt ist die Erschließung des Gebietes durch die Telekom nicht gesichert!</p> <p>Bezüglich einer potenziellen Versorgung weisen wir auf die Mitwirkungspflicht des Wegebausträgers/ Erschließungsträgers gemäß §146 (2) Telekommunikationsgesetz (TKG) hin. Im Rahmen von ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanzierten Bauarbeiten für die Bereitstellung von Verkehrsdiensten, deren anfänglich geplante Dauer acht Wochen überschreitet, ist sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen (Leerrohre) bedarfsgerecht mitverlegt werden, um den Betrieb eines digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes durch private Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze zu ermöglichen. Im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten ist stets sicherzustellen,</p>	<p>Stand 07.12.2022</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Verlängerung Bayernstraße“- Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 07.12.2022	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>dass geeignete passive Infrastrukturen mitverlegt werden.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Telekom so früh wie möglich, mindestens sechs Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Wir bitten um Beachtung folgender Hinweise:</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen/unbefestigten Randstreifen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen bitten wir um Beachtung und Einhaltung der in der DIN 18920 sowie dem Merkblatt „Bäume, unterirdischen Leitungen und Kanäle“ festgelegten Mindestabstände zu unseren vorhandenen Telekommunikationslinien.</p> <p>Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p> <p>Bei der Einplanung neu zu pflanzender Bäume im Bereich der öffentlichen Flächen sind die einschlägigen Normen und Richtlinien (z.B. DIN 1998, DIN 18920, Kommunale Koordinationsrichtlinie und Richtlinie zum Schutz von Bäumen usw.) ausreichend zu berücksichtigen. Hierdurch können Konflikte bei Bau, Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien verhindert werden.</p> <p>Weiterhin fordern wir: Bei Abständen unter 2,50 m von der Stammachse zu unseren Anlagen den Einbau eines entsprechenden Medienschutzes gemäß RSA-LP4.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Verlängerung Bayernstraße“- Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 07.12.2022	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>daher folgendes sicherzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird; - dass zur Herstellung der Hauszuführungen der Erschließungsträger verpflichtet wird, vom jeweils dinglichen Berechtigten (Grundstückseigentümer) den Grundstücksnutzungsvertrag einzufordern und der Telekom Deutschland GmbH auszuhändigen; - dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt. <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der Telekommunikationslinien vermieden werden. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Tiefbaufirmen, Versorgungsbetriebe und Behörden können die Planauskünfte jederzeit und kostenlos über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ unter https://trassenauskunftkabel.telekom.de beziehen. Voraussetzung dazu ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages.</p> <p>Die Aufgrabungsanzeigen (Schachtscheine) werden nur in Ausnahmefällen manuell bearbeitet. Hierbei kann es jedoch zu verlängerten Bearbeitungszeiten kommen.</p> <p>Für diese Fälle bitten wir Ihre Unterlagen schriftlich an</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Verlängerung Bayernstraße“- Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 07.12.2022	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>T NL Ost PTI 11 Fertigungssteuerung 01059 Dresden</p> <p>Zu senden.</p> <p>Hinweis: Um eine schnellere Bearbeitung Ihres Anliegens zu ermöglichen, bitten wir Sie zukünftig um eine genaue Mitteilung der Örtlichkeit Ihres Bauvorhabens im Format Straße, Hausnummer, PLZ und Ort. Falls keine Bebauung vorhanden ist, bitten wir um Benennung der nächstgelegenen Adresse.</p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten.</p>					
9	Abfallentsorgungsverband Schwarze-Elster Hüttenstraße 1c 01979 Lauchhammer	23.08.2022	31.08.2022	<p>Hinsichtlich der geforderten Stellungnahme zum Bebauungsplan "Verlängerung Bayernstraße" der Stadt Finsterwalde vom 08.08.2022 verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 19.04.2022, welche unverändert gilt. Den Inhalt der Stellungnahme habe ich nachstehend nochmals aufgeführt.</p> <p>Der Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster erfüllt für den Bebauungsplan „Verlängerung Bayernstraße“ der Stadt Finsterwalde die Aufgabe als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Hierbei sind die satzungsrechtlichen Regelungen des Abfallentsorgungsverbandes (Verbandssatzung, Abfallentsorgungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Diese finden Sie auf der Internetseite des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster, unter www.schwarze-elster.de.</p> <p>Ergänzend zu Punkt 5.3 - Abfallentsorgung der Begründung möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die Informationen der DGUV Information 214-033, insbesondere die Abschnitte Anforderungen an die Gestaltung von Straßen, Wendeanlagen und Rückwärtsfahren, sowie die DGUV Regel 114-601 ebenfalls zu beachten sind, da das Abholen bzw. Entleeren der Behälter gefahrlos erfolgen muss.</p> <p>Bei Fragen zu technischen Fahrzeugdaten wenden Sie sich</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis und ergänzend in die Begründung mit aufgenommen.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Verlängerung Bayernstraße“- Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 07.12.2022	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
15	Stadtverwaltung Sonnewalde Schulstraße 3 03249 Sonnewalde	23.08.2022		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
16	Amt Kleine Elster (Niederlausitz) Turmstraße 5 03238 Massen	23.08.2022		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
17	Amt Plessa Steinweg 6 04926 Plessa	23.08.2022		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
18	Stadt Lauchhammer Liebenwerdaer Straße 69 01979 Lauchhammer	23.08.2022		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
19	Amt Elsterland Kindergartenstraße 2a 03253 Schönborn	23.08.2022	06.09.2022	Anregungen und Hinweise zum Entwurf des o.g. Bebauungsplanes in der Fassung August 2022 bestehen nicht. Ihre Planung berührt keine Interessen und wahrzunehmenden Belange der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Elsterland.	Keine Abwägung erforderlich.				
Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.11.2022 bis einschließlich 06.12.2022									
1			23.10.2022	<p>Anfang 2020 habe ich mich bzgl. meines Grundstückes (Flur 20, Flurstücke 216, 217/7, 235/1, 321 und 322 - siehe Übersichtsplan - Geltungsbereich) bzgl. einer Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens an die Stadtverwaltung - Bauamt gewandt. Es folgte ein Antrag zur Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens. Mit dem Schreiben vom 27.02.2020 folgte die Antwort, dass das begehrte Bebauungsplanverfahren nicht eingeleitet wird. (Ihr Zeichen: SBV/stoi).</p> <p>Ich bin Mama von zwei Kindern, arbeite in einem größeren Busunternehmen in Finsterwalde und besitze seit 2019 das obengenannte Eigentumsgrundstück. Auf diesem Grundstück steht bereits ein Gebäude was durch geringen Aufwand zu Wohnraum umgebaut werden könnte.</p> <p>Da nun der Bebauungsplan die Verlängerung der Bayernstraße bis Flur 20 Flurstück 208/1 vorsieht, bitte ich Sie, die</p>	<p>Mit der Erarbeitung des Bebauungsplans „Verlängerung Bayernstraße“ und den rechtlich erforderlichen Prüfungen ergab sich, dass die Flurstücke westlich des Geltungsbereichs eine höhere Geruchsimmission aufweisen und über dem Wert der Richtlinie (GIRL) von 10% für Wohnbebauung liegen.</p> <p>Eine Erweiterung des Geltungsbereiches (Flurstücke 216, 217/7, 235/1, 321 und 322, Flur 20) ist aufgrund vorliegender Daten momentan ausgeschlossen.</p> <p>Berechnungsergebnisse, siehe Anlage und BV-2020-016</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Verlängerung Bayernstraße“- Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 07.12.2022	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				Entscheidung nochmal zu überdenken und die Bayernstraße bis Flur 20 Flurstück <u>217/7</u> zu verlängern und mir und meinen Kindern dadurch den Traum vom eigenen Häuschen zu ermöglichen.					
2				<p>Ihr Schreiben habe ich am 8.7.22 erhalten. Mit der getroffenen Entscheidung bin ich nicht einverstanden. Grund der Ablehnung ist ein Geruchsgutachten, welches vor längerer Zeit angefertigt wurde. Die Stadtwerke haben das Klärwerk erneuert. Die Gegebenheiten der Geruchsbelästigung haben sich mit Sicherheit positiv verändert. Als Anlieger kenne ich den Gestank von früher, davon ist seit Jahren kaum noch etwas zu spüren. Messwert bei uns ist 0,11, der nächste Nachbar hat 0,10. Die Immissionswerte liegen kaum auseinander, der Duft macht doch aber nicht an der Grundstücksgrenze (oder dem Luftraum) halt.</p> <p>Weiterhin ist mit aufgefallen, dass einige ausgewiesene Grundstücke dieses Bauvorhabens recht klein sind, dass darauf ein Hausbau schwierig sein könnte,</p> <p>bei uns soll es an dem geringen Messwertunterschied scheitern...?</p> <p>Man kann doch davon ausgehen, dass Klärwerk, Biogasanlage etc. nach neuesten Standards gebaut bzw. modernisiert wurden – der Meßwert könnte zum jetzigen Zeitpunkt ein ganz anderer sein. Wäre sonst das Klärwerk in der Nähe von Wohngrundstücken gebaut worden. Es gibt immer auch eine Entscheidung dazwischen, hoffe ich zumindest</p>	<p>Mit der Erarbeitung des Bebauungsplans „Verlängerung Bayernstraße“ und den rechtlich erforderlichen Prüfungen aufgrund vorliegender Fachdaten ergab sich, dass die Flurstücke westlich des Geltungsbereichs eine höhere Geruchsmission aufweisen und über dem Wert der Richtlinie (GIRL) von 10% für Wohnbebauung liegen. Zur Geruchsstundenhäufigkeit sind sowohl das Klärwerk als auch Milchviehanlage und die Biogasanlage beitragend.</p> <p>Eine Erweiterung des Geltungsbereiches bis zum genannten Flurstück ist aufgrund vorliegender Daten momentan ausgeschlossen.</p> <p>Berechnungsergebnisse, siehe Anlage und BV-2022-073.</p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanung bestehen verschiedene Möglichkeiten der Bodenordnung oder der Einigung zwischen benachbarten Grundstückseigentümern.</p> <p>Aufgrund der derzeit vorliegenden gutachterlichen Ergebnisse, ist eine Einbeziehung des beantragten Flurstückes in die Baulandausweisung nicht möglich (Abwägung siehe oben, siehe auch letzter Abwägungspunkt S. 19).</p>				
2				Im Zuge der Auslegung des B-Plans „Verlängerung Bayernstraße“ bitten wir darum, das Flurstück 198/12 innerhalb der Flur 20 mit einer Größe vom 932 m ² in den Planungsbereich	Mit der Erarbeitung des Bebauungsplans „Verlängerung Bayernstraße“ und den rechtlich erforderlichen Prüfungen aufgrund vorliegender				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Verlängerung Bayernstraße“- Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 07.12.2022	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>einzufragen. Bisher verläuft die Plangrenze unmittelbar neben dem Flurstück.</p> <p>Als Begründung für die bisherige Begrenzung dienten Ergebnisse eines Gutachtens der Firma Lohmeyer GmbH & Co. KG aus dem Jahr 2018, welches die Geruchsbelastung im Bereich Herthastraße untersucht hatte. Das hier zu betrachtende Grundstück ist deutlich weiter von diesem B-Plan entfernt und die Ergebnisse des genannten Gutachtens zeigen nur randlich das hier zu betrachtende Grundstück.</p> <p>Deshalb sind wir nicht damit einverstanden, dass das genannte Gutachten als Nachweis zur Abwehr unserer oben genannten Bitte herangezogen wird. Zudem wurde das Gutachten nach alter TA Luft (2002) erstellt. In der Zwischenzeit ist jedoch eine neue TA-Luft in Kraft gesetzt, bei der die Rechenvorschriften sowie die Beurteilung der Geruchsbelastungen leicht verändert wurden.</p> <p>Des Weiteren ist auf dem direkt neben dem Flurstück befindlichen Flurstück 198/11 bereits ein Wohnhaus vorhanden, welches zu den relevanten Geruchsquellen die gleiche Entfernung aufweist. Somit ist damit zu rechnen, dass an dem hier zu betrachtenden Grundstück ganz ähnliche Geruchsstundenhäufigkeiten auftreten wie an dem genannten bestehenden Wohnhaus. Rein juristisch müssen also bereits jetzt die Anlagenbetreiber auf die bestehende Wohnbebauung in der Nachbarschaft Rücksicht nehmen. Ihre Entwicklungsmöglichkeiten sind demnach durch ein potentiell Wohnhaus auf unserem Grundstück nicht reduziert (vgl. Braunschweig, Beschluss vom 05.06.2003 – 2 B 215/03).</p>	<p>Fachdaten ergab sich, dass die Flurstücke westlich des Geltungsbereichs eine höhere Geruchsimmission aufweisen und über dem Wert der Richtlinie (GIRL) von 10% für Wohnbebauung liegen. Zur Geruchsstundenhäufigkeit sind sowohl das Klärwerk als auch die Milchviehanlage sowie Biogasanlage beitragend. Eine Erweiterung des Geltungsbereiches bis zum genannten Flurstück ist aufgrund vorliegender Daten momentan ausgeschlossen.</p> <p>Zur Nachweisführung, dass die beantragte Fläche für die Entwicklung zu Wohnbaugebiet geeignet ist, müsste eine aktualisierte Berechnung erfolgen. Das vorliegende Gutachten wird nicht zur Abwehr des Antrages herangezogen, vielmehr liegen keine belastbaren Aussagen vor, dass die beantragte Fläche ohne weitergehende Untersuchungen für eine Entwicklung zu Wohnbaugebiet geeignet wäre.</p> <p>Auf dem besagten Grundstück befindet sich kein Wohnhaus, die letzte Wohnbebauung liegt östlich an den Planbereich angrenzend auf Flurstück 925 und somit deutlich weiter von den 3 Emittenten entfernt. Darüber hinaus handelt es sich im zitierten Urteil um ein Vorhaben innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils, d. h. um ein planungsrechtlich bereits zulässiges Vorhaben, welches ggf. nach § 15 BauNVO zu versagen gewesen wäre. Bei dem Bebauungsplanverfahren handelt es sich um ein Verfahren, in dem Baurecht erst geschaffen wird. Nach § 1 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere unter anderem die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse zu berücksichtigen. Das zitierte Urteil ist daher für das genannte Grundstück aus zweierlei Gründen nicht rele-</p>				

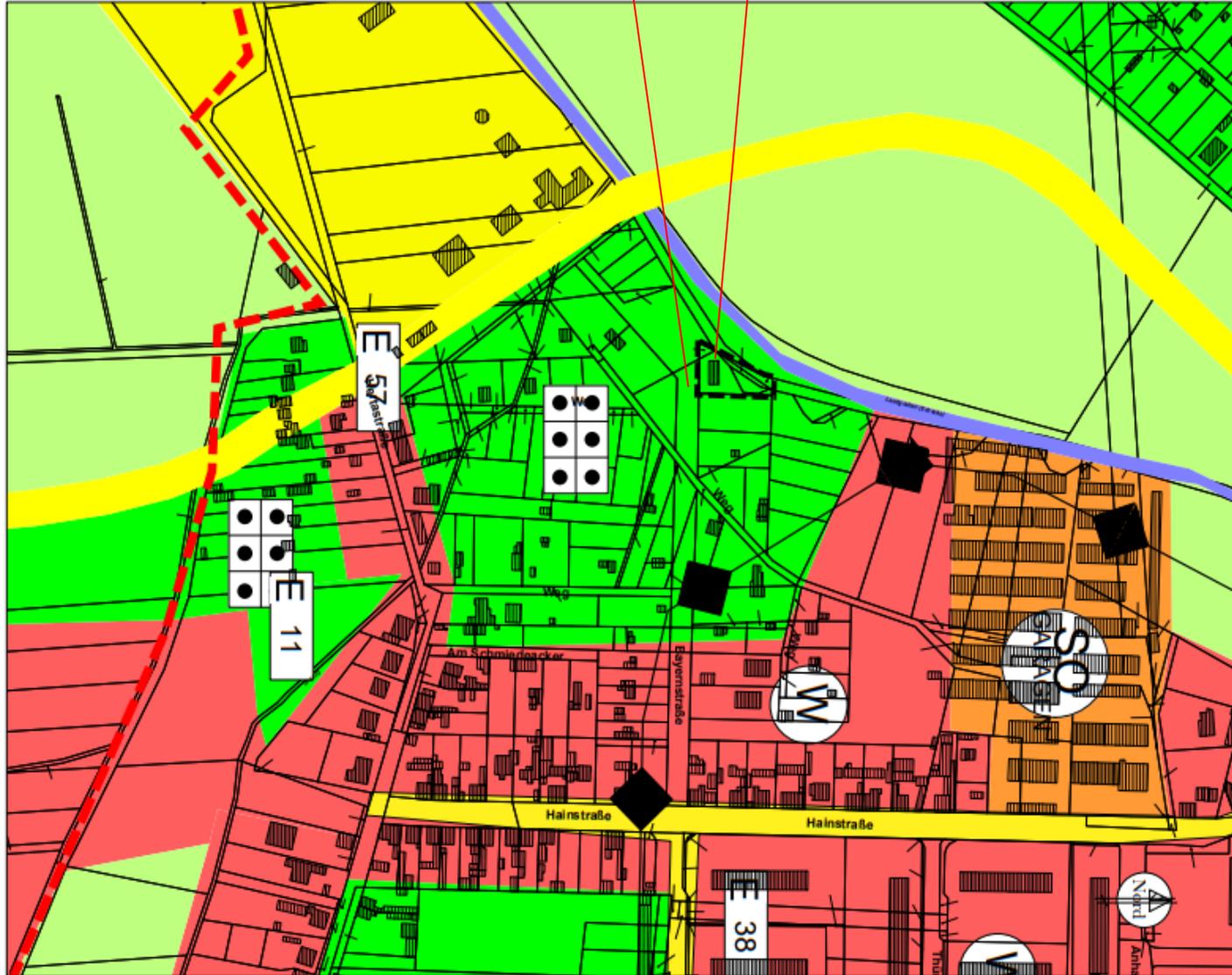
Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Verlängerung Bayernstraße“- Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					Stand 07.12.2022				
				<p>Wir bitten um Berücksichtigung dieses Aspektes und um eine Anpassung des B-Plans in der genannten Form.</p> <p>Wir würden sehr gern auf dem Grundstück ein Einfamilienhaus errichten, damit unser Sohn mit seiner Familie aus Frankfurt am Main wieder in seine Heimatstadt zurückkehrt.</p>	<p>vant.</p> <p>https://openjur.de/u/315126.html Eine Erweiterung des Geltungsbereiches bis zum genannten Flurstück ist aufgrund vorliegender Daten momentan ausgeschlossen.</p> <p>Zur Nachweisführung, dass die beantragte Fläche für die Entwicklung zu Wohnbauland geeignet ist, kann ein separater Antrag auf Einleitung eines vBPlanverfahrens gestellt werden. In diesem Verfahren wäre zu einem erfolgreichen Abschluss u. a. die oben erwähnte neue Nachweisführung zu erbringen.</p>				

GIRL = Geruchsimmissionsrichtlinie

Übersichtsplan Stellungnahme lfd. Nr. 1 Bürger

Stadt Finsterwalde	
Geobasisdaten: © Geobasis-DE/LGB 2019	
Anlage 2 zum Antrag Bebauungsplan Bayernstraße	
BV-2020-016	Bearbeiter: geprüft:
Druckausgabe	Maßstab: 1:3000
	07.01.2020



Flurstück 217/1
(Flur 20)

Flurstück 217/7 (Flur 20) -
Geltungsbereich, siehe
Stellungnahme

Berechnungsergebnisse Stellungnahme lfd. Nr. 1 Bürger und 2 Bürger

Anlage 3 BV-2020-016

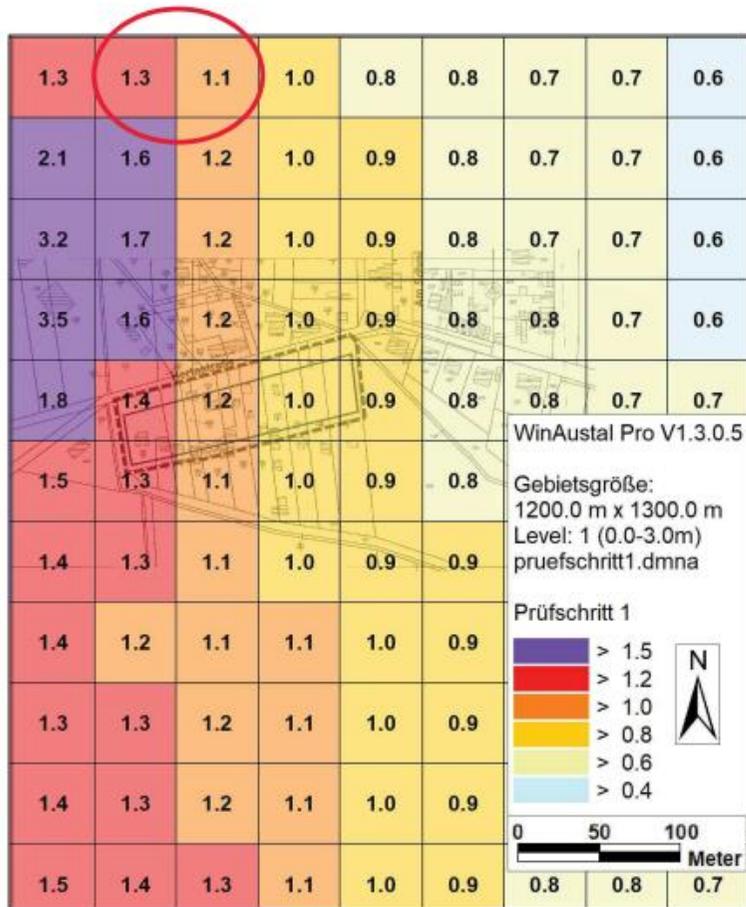


Abb. 8.2: Berechnungsergebnisse für Prüfschritt 1 zur Ermittlung der Einhaltung des Immissionswertes bei Annahme eines Beurteilungswertes von 15 % für Geruchsemissionen aus Tierhaltungsanlagen. Kartengrundlage: Auszug aus der Liegenschaftskarte, Rechtsinhaber Land Brandenburg, bearbeitet und übergeben vom Auftraggeber

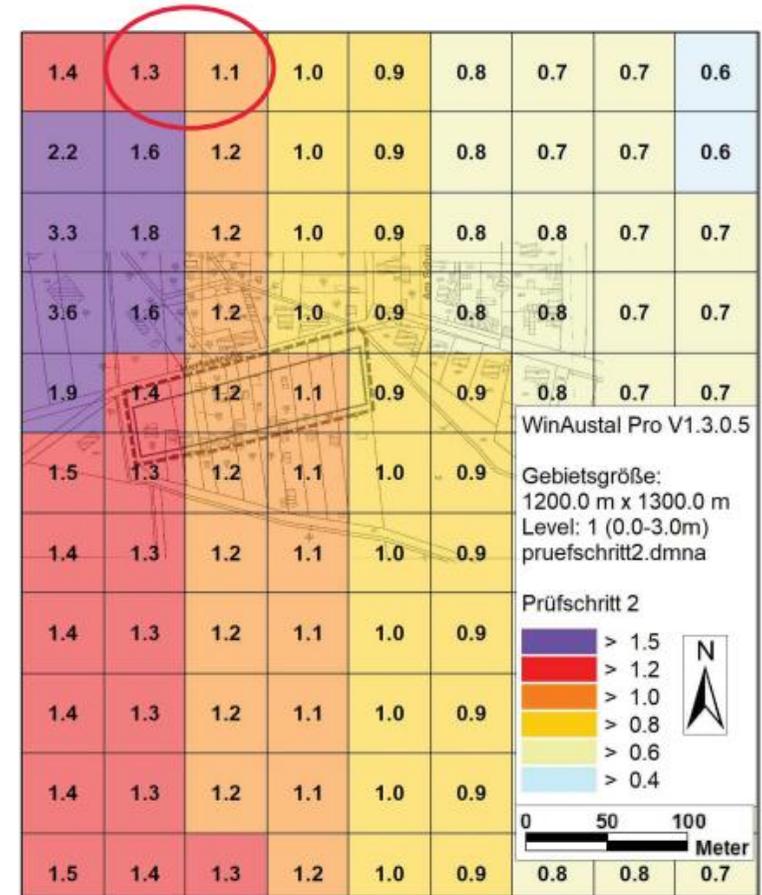
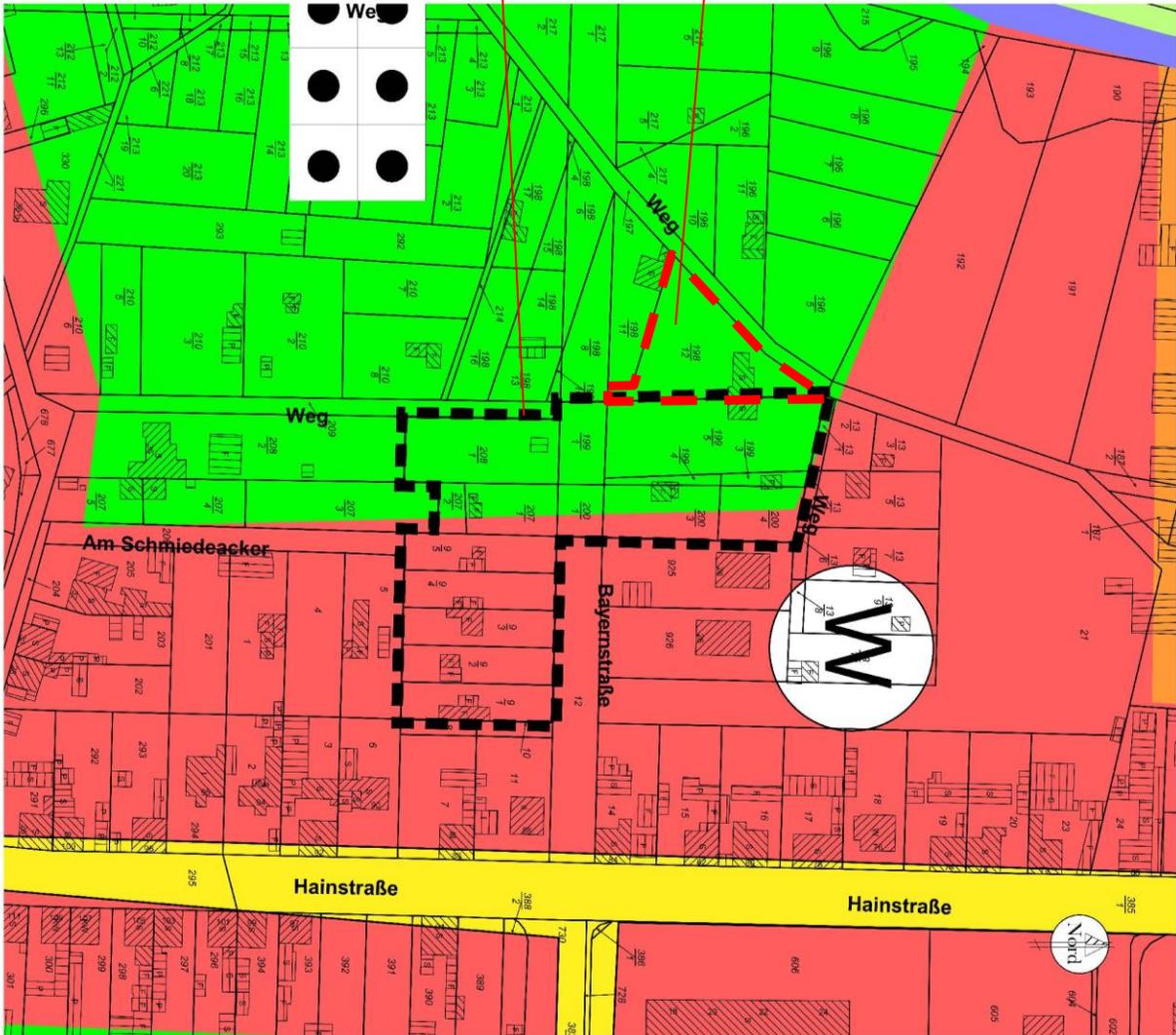


Abb. 8.3: Berechnungsergebnisse für Prüfschritt 2 zur Ermittlung der Einhaltung des Immissionswertes bei Annahme eines Beurteilungswertes von 15 % für Geruchsemissionen aus Tierhaltungsanlagen. Kartengrundlage: Auszug aus der Liegenschaftskarte, Rechtsinhaber Land Brandenburg, bearbeitet und übergeben vom Auftraggeber

Übersichtsplan Stellungnahme lfd. Nr. 2 Bürger

Geltungsbereich Bebauungsplan
„Verlängerung Bayernstraße“
Stadt Finsterwald (schwarze Linie)

Flurstück 198/12 (Flur 20)
Bürger (rote Linie)



Wohnbauflächen
Dauerkleingärten

Stadt Finsterwalde

Geobasisdaten: © Geobasis-DE/LGB

Bebauungsplan "Verlängerung Bayernstraße"

Darstellung Flächennutzungsplan mit Planbereich

Anlage 2 BV-2021-113

Bearbeiter:
geprunt:

Maßstab:

Druckausgabe:

1:1500

24.08.2021

